



---

# Amtsblatt

---

Nummer 5

vom 30. Juni 2021

**Inhalt:**

- Nr. 51 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 25. Juli 2021
- Nr. 52 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands
- Nr. 53 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 10. Januar 2003
- Nr. 54 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. April 2021 - Anhebung der Besitzstände Anlage 1b zu den AVR
- Nr. 55 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. April 2021 - Tarifrunde 2021/2022
- Nr. 56 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission 2/2021 der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 15. April 2021
- Nr. 57 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021
- Nr. 58 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss 2/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021
- Nr. 59 Beschluss 3/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021 (nachrichtlich)
- Nr. 60 Personalien Priester
- Nr. 61 Personalien Laien
- Nr. 62 Dienstgebervetreter aus dem Bistum Görlitz in der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
- Nr. 63 Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2022
- Nr. 64 Essener Adventskalender 2021: Es leuchtet dein Licht
-

## Nr. 51      **Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 25. Juli 2021**

### „Ich bin alle Tage mit dir“

Liebe Großeltern, liebe ältere Menschen,

„Ich bin alle Tage mit dir“ (vgl. Mt 28,20b). So lautet die Verheißung, die der Herr seinen Jüngern gab, bevor er in den Himmel auffuhr. Dies sagt er heute auch zu einem jeden von euch. „Ich bin alle Tage mit dir, lieber Großvater, liebe Großmutter.“ Auch ich möchte mich als Bischof von Rom und als ein Mensch, der ebenfalls schon älter ist, anlässlich dieses ersten *Welttags der Großeltern und älteren Menschen* mit diesen Worten an euch wenden. Die ganze Kirche ist euch nahe. Oder sagen wir besser: sie ist uns nahe. Du bist ihr nicht gleichgültig, sie liebt dich und möchte dich nicht allein lassen!

Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass diese Botschaft euch in einer schwierigen Zeit erreicht. Die Pandemie war ein unerwarteter und heftiger Sturm, eine harte Prüfung, die das Leben aller getroffen hat, insbesondere aber uns ältere Menschen. Sehr viele von uns sind krank geworden, viele von uns sind heimgegangen oder mussten mitansehen, wie das Leben ihres Ehepartners oder eines geliebten Menschen zu Ende ging, zu viele waren für sehr lange Zeit zur Einsamkeit gezwungen und isoliert.

Der Herr kennt alle unsere Leiden in dieser Zeit. Er ist denen nahe, die die schmerzliche Erfahrung machen, bei Seite geschoben zu werden; unsere Einsamkeit – die durch die Pandemie noch verschlimmert wurde – ist ihm nicht gleichgültig. Der Überlieferung nach wurde der heilige Joachim, der Großvater Jesu, von seiner Gemeinschaft verstoßen, weil er keine Kinder hatte; sein Leben wurde – wie das seiner Gattin Anna – als nutzlos angesehen. Aber der Herr schickte ihm einen Engel, um ihn zu trösten. Als er traurig außerhalb der Stadttore verweilte, erschien ihm ein Bote des Herrn und sagte: „Joachim, Joachim! Der Herr hat dein eindringliches Gebet erhört“. [1] Giotto scheint in einem seiner berühmten Fresken [2] diese Begebenheit nachts anzusiedeln, in einer jener vielen schlaflosen Nächte voller Erinnerungen, Sorgen und Wünsche, die auch viele von uns aus eigener Erfahrung gut kennen.

Aber selbst wenn alles dunkel erscheint wie in diesen Monaten der Pandemie, schickt der Herr weiterhin *Engel*, um uns in unserer Einsamkeit zu trösten und uns wieder und wieder zu sagen: „Ich bin alle Tage mit dir“. Das sagt er zu dir, zu mir, zu allen. Das ist der Sinn dieses Welttages, und es war mir ein Anliegen, ihn gerade in diesem Jahr zum ersten Mal zu begehen, nach dieser langen Zeit der Isolierung und der langsamen Wiederaufnahme des sozialen Lebens. Mögen alle Großeltern, jeder ältere Mensch – vor allem diejenigen von uns, die besonders einsam sind – den Besuch eines *Engels* erhalten!

Manchmal werden sie das Gesicht unserer Enkelkinder haben, manchmal das Gesicht von Familienmitgliedern, von guten alten Freunden oder von Menschen, die wir gerade in dieser schwierigen Zeit kennengelernt haben. In dieser Zeit haben wir gelernt zu verstehen, wie wichtig

Umarmungen und Besuche für einen jeden von uns sind. Wie traurig stimmt es mich, dass dies an manchen Orten immer noch nicht möglich ist!

Der Herr aber sendet uns seine Boten, auch durch das Wort Gottes, diesen immerwährenden Zuspruch für unser Leben. Lasst uns jeden Tag einen Abschnitt des Evangeliums lesen, lasst uns mit den Psalmen beten, lasst uns die Propheten lesen! Wir werden von der Treue des Herrn innerlich bewegt sein. Die Schrift wird uns auch helfen zu verstehen, was der Herr heute von unserem Leben erwartet. Denn er sendet Arbeiter in seinen Weinberg zu jeder Stunde des Tages (vgl. Mt 20,1-16) und in jeder Lebensphase. Ich selbst kann bezeugen, dass ich den wichtigsten Ruf meines Lebens, der mich auf den Stuhl Petri brachte, erhielt, als ich das Ruhestandsalter erreicht hatte und mir schon dachte, dass ich nicht mehr viel Neues anfangen könne. Der Herr ist uns immer nahe, auf immer neue Weise lädt er uns ein, mit neuen Worten, mit seinem Trost, aber immer ist er uns nahe. Ihr wisst, dass Gott ewig ist und dass er nie in den Ruhestand geht, niemals.

Im Matthäusevangelium sagt Jesus zu den Aposteln: »Darum geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe« (Mt 28,19-20). Diese Worte gelten auch uns heute, und sie helfen uns, besser zu verstehen, dass es unsere Berufung ist, unsere Wurzeln zu bewahren, den Glauben an die Jungen weiterzugeben und sich um die Kleinen zu kümmern. Hört gut zu: Was ist unsere Berufung, jetzt, in unserem Alter? Die Wurzeln bewahren, den Glauben an die Jungen weitergeben und sich der Kleinen annehmen. Vergesst das nicht.

Es spielt keine Rolle, wie alt du bist, ob du noch arbeitest oder nicht, ob du allein bist oder eine Familie hast, ob du in jungen Jahren Großmutter oder Großvater geworden bist, oder später, ob du noch selbständig bist oder Hilfe brauchst. Denn es gibt kein Pensionsalter für die Aufgabe der Verkündigung des Evangeliums oder der Weitergabe von Traditionen an die Enkel. Es ist notwendig, sich auf den Weg zu machen und vor allem aus sich herauszugehen, um etwas Neues anzufangen.

Es gibt also auch für dich noch eine neue Berufung in diesem entscheidenden Moment der Geschichte. Du wirst dich fragen: Wie aber ist das möglich? Meine Kräfte gehen zur Neige, und ich glaube nicht, dass ich viel tun kann. Wie kann ich anfangen, mich anders zu verhalten, wenn inzwischen die Gewohnheit mein Leben bestimmt? Wie kann ich mich denen widmen, die ärmer sind als ich, wenn ich gedanklich schon so mit meiner eigenen Familie beschäftigt bin? Wie kann mein Blick sich weiten, wenn ich nicht einmal die Wohnung verlassen darf, in der ich wohne? Ist meine Einsamkeit nicht eine zu schwere Last? Wie viele von euch stellen sich diese Frage: Ist meine Einsamkeit nicht eine zu schwere Last? Jesus selbst bekam eine ähnliche Frage von Nikodemus gestellt: »Wie kann ein Mensch, der schon alt ist, geboren werden?« (Joh 3,4). Das kann geschehen, antwortet der Herr, wenn man sein Herz für das Wirken des Heiligen Geistes öffnet, der weht, wo er will. Der Heilige Geist ist frei – er gelangt überall hin und tut, was er will.

Wie ich bereits einige Male sagte, werden wir aus der Krise, in der sich die Welt befindet, nicht unverändert hervorgehen: wir werden besser oder schlechter daraus hervorgehen. »Gott gebe es, dass [...] es nicht das x-te schwerwiegende Ereignis der Geschichte gewesen ist, aus dem wir

nicht zu lernen vermocht haben.« Wir sind ganz schön dickköpfig! Gott gebe, »dass wir nicht die älteren Menschen vergessen, die gestorben sind, weil es keine Beatmungsgeräte gab [...]. Dass ein so großer Schmerz nicht umsonst war, dass wir einen Sprung hin zu einer neuen Lebensweise machen und wir ein für alle Mal entdecken, dass wir einander brauchen und in gegenseitiger Schuld stehen. So wird die Menschheit wiedergeboren« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 35). Niemand rettet sich allein. Wir stehen in gegenseitiger Schuld. Wir sind alle Brüder und Schwestern.

Daher möchte ich euch sagen, dass wir euch brauchen, um in Geschwisterlichkeit und sozialer Freundschaft die Welt von morgen aufzubauen: die Welt, in der wir leben werden – wir mit unseren Kindern und Enkeln –, wenn sich der Sturm gelegt hat. Wir alle müssen »aktiv Anteil haben beim Wiederaufbau und bei der Unterstützung der verwundeten Gesellschaft« (ebd. 77). Unter den vielen Pfeilern, die diesen Wiederaufbau tragen werden, gibt es drei, die ihr besser als andere mitaufbauen könnt. Drei Pfeiler: *Träume*, *Erinnerung* und *Gebet*. Die Nähe des Herrn wird selbst den Schwächsten unter uns die Kraft geben, einen neuen Weg einzuschlagen – durch das Träumen, durch das Erinnern und durch das Gebet.

Eine Verheißung des Propheten Joel lautete: »Eure Alten werden *Träume* haben und eure jungen Männer haben Visionen« (Joël 3,1). Die Zukunft der Welt liegt in diesem Bund zwischen Jung und Alt. Wer, wenn nicht die Jungen, kann die Träume der Älteren aufnehmen und weitertragen? Aber dafür ist es notwendig, weiter zu träumen: In unseren Träumen von Gerechtigkeit, von Frieden, von Solidarität liegt die Möglichkeit, dass unsere jungen Menschen neue Visionen haben und wir gemeinsam die Zukunft aufbauen können. Es ist nötig, dass auch du bezeugst, dass es möglich ist, erneuert aus einer harten Prüfung hervorzugehen. Und ich bin sicher, dass die aktuelle Prüfung nicht die einzige sein wird, denn in deinem Leben hast du bestimmt schon einige durchgemacht, und du warst in der Lage, sie zu bestehen. Lerne auch aus diesen Erfahrungen, damit du jetzt gut aus der Krise kommst.

Daher ist das Träumen mit dem *Erinnern* verknüpft. Ich denke daran, wie wertvoll die schmerzhafteste Erinnerung an den Krieg ist und wie viel die neuen Generationen daraus über den Wert des Friedens lernen können. Und du bist es, der das weitervermittelt, du, der du das Leid der Kriege erlebt hast. Das Erinnern ist eine echte Aufgabe eines jeden älteren Menschen. Das Erinnern und die Weitergabe der eigenen Erinnerung. Edith Bruck, die die Tragödie der Shoah überlebt hat, sagte einmal, dass »schon die Erleuchtung eines einzigen Gewissens die Mühe und den Schmerz wert ist, die Erinnerung an das, was gewesen ist, wachzuhalten.« Und sie fährt fort: »Leben bedeutet für mich Erinnerung«. [3] Ich denke auch an meine Großeltern und an diejenigen von euch, die auswandern mussten und wissen, wie schwer es ist, seine Heimat zu verlassen, wie es so viele auch heute noch auf der Suche nach einer Zukunft tun. Einige von ihnen befinden sich vielleicht in unserer Nähe und kümmern sich um uns. Diese Erinnerung kann dazu beitragen, eine menschlichere, gastlichere Welt zu schaffen. Aber ohne Erinnerung kann man nichts aufbauen; ohne Fundamente kann man kein Haus bauen. Niemals. Und das Fundament des Lebens ist die Erinnerung.

Kommen wir schließlich zum *Gebet*. Mein Vorgänger, Papst Benedikt, ein heiligmäßiger Greis, der weiterhin für die Kirche betet und wirkt, sagte einmal: »Das Gebet der alten Menschen kann

die Welt schützen und ihr vielleicht entscheidender helfen als die rastlosen Anstrengungen vieler Menschen.« [4] Das hat er 2012, fast am Ende seines Pontifikats gesagt. Das ist schön. Dein Gebet ist ein sehr kostbares Gut: es ist eine Lunge, welche die Kirche und die Welt dringend brauchen (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 262). Gerade in dieser für die Menschheit so schwierigen Zeit, in der wir alle im selben Boot die stürmische See der Pandemie durchqueren, ist euer Gebet für die Welt und für die Kirche nicht vergeblich, sondern für alle ein Zeichen gelassener Zuversicht auf ein gutes Ende.

Liebe Großeltern und ältere Menschen, zum Abschluss dieser meiner Botschaft möchte ich auch euch auf das Beispiel des seligen – und bald heiligen – Charles de Foucauld hinweisen. Er lebte als Einsiedler in Algerien und äußerte dort an der Peripherie »den Wunsch, sich als Bruder eines jeden Menschen empfinden zu können« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 287). Seine Geschichte zeigt, wie es auch in der Einsamkeit der eigenen Wüste möglich ist, für die Armen der ganzen Welt fürbittend einzutreten und wirklich allen zum Bruder und zur Schwester zu werden.

Ich bitte den Herrn, dass, auch dank seines Beispiels, jeder von uns das eigene Herz weitert und empfänglich macht für die Leiden der Geringsten und fähig, im Gebet für sie einzutreten. Möge jeder von uns lernen, allen, und besonders den Jüngsten, jene Worte des Trostes zu wiederholen, die wir heute auf uns bezogen haben: „Ich bin alle Tage bei dir“. Vorwärts, nur Mut! Der Herr segne euch.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 31. Mai 2021, Fest Mariä Heimsuchung.

FRANZISKUS

---

[1] Davon erzählt das Protoevangelium des Jakobus.

[2] Dieses Bild wurde als Logo für den Welttag der Großeltern und älteren Menschen ausgewählt.

[3] Erinnerung ist Leben, Schreiben ist Atem. *L'Osservatore Romano*, 26. Januar 2021.

[4] Benedikt XVI., Besuch im Seniorenheim „Viva gli anziani“, 12. November 2012.

---

Copyright © Dicastero per la Comunicazione - Libreria Editrice Vaticana

## **Nr. 52      Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 26. Juni 2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern<sup>1</sup>:

### **§ 2**

#### ***Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen***

---

<sup>1</sup> Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind kursiv gedruckt.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

**§ 21  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

**Nr. 53 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 10. Januar 2003**

Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 wird die Anlage 1 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung**

(1) Grundgehalt gemäß § 4 monatlich in EUR

Dienst- alters- stufe	Weihe- alter	(A 10)	(A 11)	(A 12)	(A 13)	(A 14)	(A 15)	(A 16)	(B 4)
1	1 – 2	2.059,38	2.026,38	2.046,29	2.446,89	2.586,27	2.732,69	3.032,55	6.371,98
2	3 – 4	2.140,98	2.115,40	2.141,17	2.552,30	2.709,26	2.881,45	3.207,07	
3	5 – 6	2.223,60	2.204,42	2.234,88	2.657,72	2.832,25	3.030,20	3.381,60	
4	7 – 8	2.305,20	2.293,44	2.329,75	2.763,14	2.955,24	3.178,96	3.556,13	
5	9 – 10	2.387,82	2.382,46	2.424,63	2.868,56	3.078,23	3.327,72	3.730,65	
6	11 – 12	2.469,42	2.471,48	2.519,51	2.973,98	3.201,22	3.476,48	3.905,18	
7	13 – 14	2.551,02	2.560,50	2.614,38	3.079,40	3.324,20	3.625,23	4.079,71	
8	15 – 16	2.633,64	2.649,52	2.709,26	3.184,82	3.447,19	3.773,99	4.254,23	
9	17 – 18	2.715,24	2.738,54	2.804,14	3.290,24	3.570,18	3.922,75	4.428,76	
10	19 – 20	2.797,86	2.827,56	2.899,02	3.395,65	3.693,17	4.071,51	4.603,28	
11	21 – 22	2.879,46	2.916,59	2.993,89	3.501,07	3.816,16	4.220,26	4.777,81	
12	23 – 24	2.961,06	3.005,61	3.088,77	3.606,49	3.939,15	4.369,02	4.952,34	
13	25 – 26	3.043,68	3.094,63	3.183,65	3.711,91	4.062,14	4.517,78	5.126,86	
14	27 – 28		3.183,65	3.278,52	3.817,33	4.185,12	4.666,54	5.301,39	
15	29 - 30						4.815,29	5.475,92	

Görlitz, 7. Juni 2021  
Az. 358/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

**Nr. 54 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. April 2021 - Anhebung der Besitzstände Anlage 1b zu den AVR**

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Anhebung der Besitzstände Anlage 1b ab dem 1. Januar 2022 auf den Wert des Bundes

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die Zulage gem. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b jeweils 100 % der jeweils gültigen mittleren Werte des Bundes.

II.

Inkraftsetzung

Der Beschluss tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 14. Juni 2021

Az. 273/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

**Nr. 55 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. April 2021 - Tarifrunde 2021/2022**

**Präambel**

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I.

**Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte**

**1. Garantiebeträge**

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas ist hinsichtlich der unter B.II., B.III, und B.IV beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort

beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

## **2. Weitere Vergütungsbestandteile**

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter C.II.1, C.II.2., C.II.3.1, C.II.3.2, C.II.3.4 und C.II.3.5. beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

## **3. Änderungen Anlage 7 AVR**

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter D.I. beschlossenen mittleren Werte zur Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

## **4. Zulagen**

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.II., H.III beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

### Die Regionalkommission Ost beschließt:

#### **1. Neue Zulagen**

<sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.I. (für Anlage 31), beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Werte der Zulagen gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 32 AVR (H.IV. des Beschlusses der BK) sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Anlage 32 AVR (H.I. des Beschlusses der BK), die zum 1. März 2021 festgesetzt werden, ab dem 01. Januar 2022 für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt. Der Zeitpunkt der Erhöhung der Zulagen zum 1. März 2022 bleibt unberührt.

#### **2. Einmalzahlung**

<sup>1</sup>Mitarbeiter der Entgeltgruppen P4 bis P16, die unter den Geltungsbereich der Anlage 32 fallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro mit der Vergütung des Monats Januar 2022, wenn für sie durchgehend zwischen dem 1. März 2021 und dem 31. Dezember 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

<sup>2</sup>Mitarbeiter nach Satz 1, die nicht alle Kalendermonate vom 1. März 2021 bis 31. Dezember 2021 Anspruch auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber haben, erhalten eine gekürzte Einmalzahlung. <sup>3</sup>Sie beträgt ein Zehntel der Einmalzahlung für jeden Monat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Bezüge hat.



<sup>4</sup>Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Dienstverhältnisses (§ 18 Abs.1 Satz 6 AT AVR) vor dem 1. Januar 2022 wird die Einmalzahlung anteilig gem. Abs. 2 mit der letzten Vergütung ausbezahlt.

<sup>5</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlage 32, und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage.

<sup>6</sup>§12a der Anlage 32 findet im Übrigen Anwendung.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 14. Juni 2021  
Az. 272/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

### **Nr. 56 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission 2/2021 der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 15. April 2021**

#### **A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR**

- I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.
- II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

#### **B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes**

- I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.
- II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

- III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.
- IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 14. Juni 2021

Az. 277/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

**Nr. 57 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums  
Görlitz - Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.  
März 2021**

In der Sitzung am 25.03.2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

**1. Lineare Entgelterhöhung**

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Die geänderten Entgelttabellen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses und sind an den bezeichneten Stellen in die DVO aufzunehmen.

**2. Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

**Entgelterhöhung**

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

„	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro	1.164,02 Euro“

In § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

„	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	892,51 Euro	917,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	984,59 Euro	1.009,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.097,14 Euro	1.122,14 Euro“

### **3. Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

#### **Entgelterhöhung**

Die Tabelle in § 8 der Anlage 7 zur DVO wird gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

	gültig ab 1. April 2021	gültig ab 1. April 2022
§ 8 Absatz 1	2.248,89 Euro	2.273,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.422,59 Euro	2.447,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.911,10 Euro	1.936,10 Euro

### **4. Jahressonderzahlung**

a) In § 20 Absatz 2 DVO wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„In Änderung zu Satz 1 beträgt die Jahressonderzahlung für die Beschäftigten auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9 ab 1. Januar 2022 84,51 vom Hundert.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

b) § 20 Absatz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Jahressonderzahlung

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9

im Kalenderjahr 2021	74,74 vom Hundert
im Kalenderjahr 2022	81,51 vom Hundert
ab dem Kalenderjahr 2023	84,51 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 9a bis 12 bzw. S 11a bis S 18  
im Kalenderjahr 2021 66,06 vom Hundert  
ab dem Kalenderjahr 2022 70,28 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 13 bis 15  
im Kalenderjahr 2021 48,67 vom Hundert  
ab dem Kalenderjahr 2022 51,78 vom Hundert

des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 beträgt.“

Die Fußnote 42 wird ersatzlos gestrichen.

## **5. Arbeitszeit**

In § 6 Absatz 1 Satz 1 DVO werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „40 Stunden wöchentlich“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2021 40 Stunden, ab dem 1. Januar 2022 39,5 Stunden und ab den 1. Januar 2023 39,0 Stunden wöchentlich“ ersetzt.

## **6. Änderung des § 39 DVO**

In § 39 Absatz 6 DVO wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.

## **7. Altersteilzeit**

In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO wird nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember“ die Jahreszahl „2021“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt, ebenso wird die Jahreszahl „2022“ nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

## **8. Regelungen zur flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER)**

In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ die Jahreszahl „2022“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

## **9. Inkrafttreten**

Die in den Ziffern 1 bis 8 benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. April 2021 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 18. Juni 2021

Az. 282/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

**Nr. 58 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums  
Görlitz - Beschluss 2/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.  
März 2021**

In der Sitzung am 25.03.2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost entsprechend dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 17. März 2021 folgendes beschlossen:

**I. Änderungen in der DVO:**

**1. § 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die ein Teilzeitmitarbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) leistet.

**2. § 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:**

(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der übernächsten Kalenderwoche ausgeglichen werden. Im begründeten Einzelfall kann die Frist für den Ausgleich im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verlängert werden.

**3. § 7 Absatz 7a wird neu eingefügt:**

(Dieser Absatz wird angewendet vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024.) Überstunden sind die durch betriebliche bzw. dienstliche Belange erforderlichen und auf Anordnung oder in Kenntnis und mit Duldung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und die nicht im Rahmen eines Zeitraums von drei Monaten nach Anfall ausgeglichen werden.

Bei Teilzeitbeschäftigten tritt an Stelle von § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit.

Durch Dienstvereinbarung kann ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

**II. Inkrafttreten:**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gelten für einen Übergangszeitraum von drei Jahren und treten demzufolge mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Sie entfalten keine Nachwirkung.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 18. Juni 2021

Az. 282/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 59      Beschluss 3/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021 (nachrichtlich)**

In der Sitzung am 25.03.2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

### **Änderung der Reisekostenordnung zur DVO** **Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg**

#### **§ 1      Geltungsbereich, Anspruch, Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Reisekostenordnung gilt für Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbständig geführte Stellen – nachfolgend als Dienstgeber bezeichnet
  1. der Erzdiözese Hamburg
  2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  3. der Verbände der Kirchengemeinden,
  4. des Diözesancaritasverbandes und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Reisekosten werden für Dienstreisen erstattet, die zur Erfüllung der eine\_r Mitarbeiter\_in übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Erstattungen von dritter Seite sind auf die Reisekosten anzurechnen. Auch die Durchführung von Dienstreisen hat sich nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu richten.
- (3) Dienstreisen werden in der Regel an der Dienststelle angetreten oder beendet. Dienstreisen können aus zeit- und/oder strecken-ökonomischen Gründen auch an der Wohnung begonnen und/oder beendet werden.
- (4) Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelten nicht als Dienstreisen.

#### **§ 2      Fahrtkostenerstattung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

- (1) Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage der Fahrkarte (2. Klasse) erstattet. Dabei sind die möglichen Vergünstigungen (z.B. Bahncard, Wochenendticket, Großkundenabonnement etc.) in Anspruch zu nehmen. Bezuschusst der Dienstgeber bereits die Fahrten zwischen Wohnung und erster

Tätigkeitsstätte durch die Beteiligung am Großkundenabonnement, so ist eine Erstattung von Fahrtkosten für Dienstfahrten, die mit diesen Karten ohne weitere Zuzahlung erhältlich sind, ausgeschlossen.

(2) Bahncard

Die Kosten der Bahncard (25 + 50) werden auf Antrag bis zu 100 % erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch Einsatz der Bahncard eine tatsächliche Ersparnis der Bahnkosten in entsprechendem Umfang erfolgt ist. Die Ersparnis ist auf einem gesonderten Nachweisblatt zu dokumentieren.

In besonderen Fällen können die Bahncard-Kosten auf Antrag als Vorschuss gewährt werden. Der Nachweis, ob sich die Kosten amortisiert haben, erfolgt dann spätestens zum Ende der Gültigkeitsdauer der Bahncard durch die/den Mitarbeiterin.

(3) Flugreisen/Schlafwagen

Kosten für Flugreisen oder die Benutzung eines Schlafwagens werden nur erstattet, wenn eine entsprechende Zusage vor Antritt der Reise vom zuständigen Dienstvorgesetzten schriftlich erteilt wurde oder die tatsächlichen Kosten die entsprechenden Kosten einer Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Erstattet werden bei Flugreisen die Kosten der Touristen- oder Economyklasse, bei Benutzung des Schlafwagens die Spezial- oder Doppelbettklasse. Die Notwendigkeit der höheren Kosten ist im Dienstreiseantrag zu begründen.

### § 3 Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug

(1) Grundsätzlich werden nur die Kosten öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Kraftfahrzeuge sind nur dann zu benutzen, wenn so eine Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird und/oder ein Materialtransport notwendig war. Wurde für eine Dienstreise ein Kraftfahrzeug genutzt, ohne dass diese Voraussetzung erfüllt war, werden anstelle der Wegstreckenentschädigung nur die Kosten für eine entsprechende Fahrt mit der Deutschen Bahn oder vergleichbarer öffentlicher Verkehrsträger erstattet (siehe § 2 (1)).

(2) Für Dienstreisen mit einem privat eigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Entschädigung erfolgt nach den jeweils höchsten steuerlich zulässigen amtlichen Beträgen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG (Einkommensteuergesetz) i.V.m. § 5 Abs. 2 BRKG (Bundesreisekostengesetz), diese betragen zurzeit pro Kilometer für:

Kraftfahrzeuge	€ 0,30
andere Motorfahrzeuge	€ 0,20

(3) Nutzt der Dienstreisende ein diensteigenes Kraftfahrzeug seines Dienstgebers bzw. einer kirchlichen Dienststelle, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt. Notwendige Auslagen z.B. Benzinkosten werden nach Vorlage der Belege erstattet.

- (4) Bei Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten werden oder an der Wohnung enden, werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen grundsätzlich nur erstattet, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

#### **§ 4 Abrechnung von Reisekosten (Verfahren)**

- (1) Vor Antritt einer Dienstreise ist die Zustimmung der/des Vorgesetzten einzuholen. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten von Dienstreisen allgemein erteilt werden.
- (2) Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt unter Verwendung des allgemeinen Reisekostenabrechnungsformulars des Erzbistums Hamburg (zurzeit in Form des jeweils aktuellen Wordformulars oder dem selbstrechnenden Formular auf der Internetseite des Erzbistums) mit folgenden notwendigen Mindestangaben:
- Datum
  - Zweck der Dienstreise
  - Reiseroute (der genaue Start- und Zielort mit Straße und Hausnummer und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute)
  - Summe Kilometer (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs/Motorfahrzeugs)
  - Unentgeltlich gewährte Mahlzeiten (§ 6 Abs. 5)

Zur Abrechnung von Tagegeldern ist die Start- und Ende- Uhrzeit eine Pflichtangabe.

Der Ausgleich notwendiger Auslagen erfolgt gegen Vorlage entsprechender Belege (§2 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1).

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Abrechnungsformular einzutragen.<sup>2</sup>

- (3) Die Abrechnung von Reisekosten ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter vorzunehmen, die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Die (End-)Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist abweichend von der vorgenannten Frist spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres einzureichen.
- (4) Bei Fristüberschreitung, die von der/dem Mitarbeiter/in nicht zu verantworten ist, kann auf Antrag die Rückversetzung in den alten Stand bewilligt werden.
- (5) Die Reisekosten sind getrennt nach Kalenderjahren abzurechnen.
- (6) Erstattungsanträge sind der/dem Vorgesetzten zur Abzeichnung vorzulegen. Mit der Abzeichnung wird bestätigt, dass die Dienstreise erforderlich war und dass die nach dieser Ordnung nötigen Zustimmungen erteilt wurden.

---

<sup>2</sup> Erfolgt eine Dienstreise in einer Angelegenheit, die unter eine besondere Schweigepflicht fällt (z.B. nach MAVO), so kann die Angabe des Zielortes unvollständig gehalten werden, soweit ansonsten zu besorgen ist, dass schutzwürdige Belange Dritter verletzt werden. Die Finanzbehörde kann bei einer Lohnsteuer Außenprüfung Einsicht in diese Unterlagen verlangen, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 AO (Abgabenordnung) sind zu berücksichtigen (derzeit 6 Jahre).



## § 5 Führung eines Fahrtenbuches bei Nutzung von Dienstfahrzeugen

- (1) Fahrtenbücher sind für alle Fahrten mit Dienstfahrzeugen zu führen.
- (2) Ein Fahrtenbuch muss die Zuordnung von Fahrten zur beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Deshalb müssen bei Dienstreisen außer den gefahrenen Kilometern zusätzliche Angaben hinsichtlich Reiseziel, Reiseroute und Reisezweck vorliegen, die die berufliche Veranlassung plausibel erscheinen lassen und gegebenenfalls einer (stichprobenartigen) Nachprüfung standhalten.

Das Fahrtenbuch muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Name des Fahrers,
- Reiseroute (der genaue Start- und Zielort mit Straße und Hausnummer) und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute,
- Reisezweck.

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind im Fahrtenbuch laufend zu führen. Die Vorlage von pauschalen Abrechnung oder eine im PC erstellte Abrechnung (z.B. Excel-Tabelle) genügt diesen Anforderungen nicht, da eine nachträgliche Änderung der Aufzeichnungen ausgeschlossen sein muss. Eine Legende für mehrfach angefahrte Ziele kann angelegt werden.

## § 6 Tagegeld und unentgeltlich gewährte Mahlzeiten

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende bei eintägigen Dienstreisen ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ein Tagegeld, bei mehrtägigen Dienstreisen (mit Übernachtung) gelten die Regelungen des § 9 Abs. 4a EStG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Dienstreisenden bestimmt sich nach § 9 Abs. 4a EStG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Besteht zwischen Dienststätte und Wohnung und der Stelle, an der die auswärtige Tätigkeit erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG).
- (4) Bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten während der Dienstreise wird das Tagegeld gekürzt nach der für eine 24stündige Abwesenheit jeweils geltenden höchsten Pauschale (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG):

für ein Frühstück	um 20 %, derzeit € 5,60,
für ein Mittagessen	um 40 %, derzeit € 11,20,
für ein Abendessen	um 40 %, derzeit € 11,20.

Jeder Tag der Dienstreise, für den Tagegeld abgerechnet wird, ist einzeln aufzuführen.

- (5) Unabhängig davon, ob wegen einer Dienstreise ein Tagegeldanspruch besteht, sind unentgeltlich gewährte Mahlzeiten gegenüber dem Dienstgeber anzuzeigen, auch wenn eine Mahlzeit auf Veranlassung des Dienstgebers von einem Dritten an den Arbeitnehmer abgegeben wird oder im Rahmen einer sogenannten „Geschäftsfreunde-Bewirtung“ erfolgt. Bei Inanspruchnahme des Tagegeldes sind die Verpflegungsmehraufwendungen wie unter § 6 Abs. 4 zu kürzen. Wird kein Tagegeld beantragt oder besteht kein Anspruch darauf, sind unentgeltlich erhaltene Mahlzeiten (auch von Dritten) mit dem amtlichen Sachbezugswert zu versteuern.
- (6) Für Auslandsreisen gelten die Reisekostenbestimmungen der Freien- und Hansestadt Hamburg.

## **§ 7 Übernachtungsgeld**

- (1) Das Übernachtungsgeld beträgt € 20,00. Sind die Übernachtungskosten aus Gründen, die sich nicht vermeiden lassen, höher als das Übernachtungsgeld, so können die tatsächlich entstandenen Kosten gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.
- (2) Wurde im Zusammenhang mit dem Zweck der Dienstreise eine Übernachtungsmöglichkeit unentgeltlich gestellt, so wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.

## **§ 8 Nebenkosten**

- (1) Notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

## **§ 9 Tagungskosten**

- (1) Wird bei Tagungen gegen Zahlung eines Tagungsbeitrages freie Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, so wird der vom Dienstreisenden verauslagte Tagungsbeitrag als Nebenkosten erstattet. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt.

## **§ 10 Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung**

- (1) Der Dienstgeber muss eine Haftpflichtversicherung für dienstlich genutzte private Kraftfahrzeuge vorhalten. Der Versicherungsschutz für dienstlich genutzte, nicht zulassungspflichtige private Fahrräder wird durch die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung des Dienstgebers gewährt.
- (2) Für den verfasst-kirchlichen Bereich des Erzbistums Hamburg gelten folgende Regelungen:
  - a. Im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages des Erzbistums Hamburg besteht Versicherungsschutz für privateigene
    1. Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
    2. Wohnmobile;
    3. Sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten

zum Einsatz kommen, die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Freiwilligendienstleistenden im Erzbistum Hamburg im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

- b. Kein Versicherungsschutz durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.
- c. Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitern\_innen geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.
- d. Die Dienstreisekasko-Versicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Vollkasko-Versicherung der Mitarbeiter\_innen muss nicht in Anspruch genommen werden – der erworbene Schadensfreiheitsrabatt bleibt erhalten.
- e. Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht Insassen-Unfall-Versicherungsschutz mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung folgenden Versicherungssummen:
  - € 25.500,00 für den Todesfall
  - € 51.100,00 für den Invaliditätsfall
- f. Die Selbstbeteiligung von € 150,00 wird vom Erzbistum Hamburg getragen.
- g. Für Unfallschäden beim Unfallgegner ist die private Kfz-Haftpflichtversicherung der/des Mitarbeiters\_in in Anspruch zu nehmen. Die Schadensregulierung erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- h. Sonderregelungen für die Mitarbeiter\_innen des Erzbistums Hamburg
  1. Die Dienstreisekasko-Versicherung übernimmt nicht die Kosten für ein Ersatzfahrzeug (Miet-/Leihwagen) während der Dauer der Fahrzeug-Instandsetzung nach einem Unfall.  
Soweit die/der Mitarbeiter\_in glaubhaft machen kann, dass ein Kraftfahrzeug aus privaten Gründen notwendig ist, übernimmt das Erzbistum Hamburg für seine Mitarbeiter\_innen die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, längstens jedoch für 10 Tage und höchstens in der Fahrzeugkategorie des Unfallfahrzeuges.
  2. Für Schäden am privat-eigenen Kraftfahrzeug, die nicht durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung gedeckt, aber bei einer Dienstreise entstanden sind, kann die/der Mitarbeiter\_in beim Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten beantragen, wenn ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise besteht und die/der Mitarbeiter\_in hinsichtlich des Schadens nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.
  3. Für Schäden an privaten Fahrrädern oder deren Entwendung, die bei einer Dienstfahrt entstanden sind, kann der/die Mitarbeiter\_in beim Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten sowie die Kosten für ein

Ersatz-Fahrrad (längstens für 10 Tage) oder die Erstattung des Zeitwerts des ordnungsgemäß gegen Entwendung gesicherten Fahrrades beantragen. Voraussetzung ist, dass ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise/-fahrt besteht und dem/der Mitarbeiter\_in hinsichtlich des Schadens bzw. der Entwendung nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.

4. Benutzt ein\_e Mitarbeiter\_in zur Erledigung dienstvertraglicher Verrichtungen ein privat-eigenes Kraftfahrzeug und hat er/sie Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ersetzt das Erzbistum Hamburg im Falle eines Dienstreiseunfalles auch die Kosten der Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung bis zum nachgewiesenen Höchstbetrag von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung € 1.022,58, wobei die/der Mitarbeiter\_in sich einen anspruchsmindernden prozentualen Eigenanteil in Höhe seiner gesamten dienstlichen Jahreskilometerleistung des Unfalljahres geteilt durch 10.000 km anrechnen lassen muss.

Das Erzbistum Hamburg kann der vorgenannten Verpflichtung zur Freistellung seiner\_s Mitarbeiters\_in von den Kosten einer Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung auch dadurch nachkommen, dass es die tatsächlichen Unfallfolgekosten des Unfallgegners übernimmt, soweit diese niedriger sind als die versicherungsrechtlichen Folgekosten des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes (Rückstufung).

## § 11 Inkrafttreten

Vorstehende diözesane Reisekostenordnung gilt ab dem 1. Mai 2021 für das Erzbistum Hamburg.

Die Reisekostenordnung vom 1. Januar 2008 wird mit Inkrafttreten der obigen Ordnung außer Kraft gesetzt.

Dienstvereinbarungen über Fahrtkostenerstattungen für einzelne Berufsgruppen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens Gültigkeit haben, werden durch die diözesane Reisekostenregelung nicht berührt.

## Nr. 60 Personalia Priester

### Entpflichtungen

Mit Dekret vom 11. Juni 2021 entpflichtete Bischof Ipolt zum 15. Juni 2021 Herrn Domkapitular **Krystian Burczek** von seinen Aufgaben als Bußkanoniker des Bistums Görlitz.

Mit Dekret vom 25. Juni 2021 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Matthias Grzelka** aus gesundheitlichen Gründen zum 31. August 2021 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Senftenberg und versetzte ihn zum 1. September 2021 in den einstweiligen Ruhestand.

Mit Dekret vom 25. Juni 2021 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Udo Jäkel** zum 31. August 2021 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Trinitas Lübben.

Ernennungen

Mit Dekret vom 27. Mai 2021 ernannte Bischof Ipolt Herrn **P. Joachim Wernersbach OSB** befristet vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2024 zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt Wittichenau.

Mit Dekret vom 25. Juni 2021 ernannte Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Udo Jäkel** zum 1. September 2021 zum Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Senftenberg.

Mit Dekret vom 25. Juni 2021 ernannte Bischof Ipolt Herrn Kaplan **Anish Mathew** zum 1. September 2021 zum Pfarrer der Pfarrei St. Trinitas Lübben.

## **Nr. 61      Personalia Laien**

Mit Dekret vom 24. Juni 2021 beauftragte Bischof Ipolt Herrn **Thomas Lamm** unbeschadet seines bisherigen Dienstes in der Pfarrei St. Peter und Paul Senftenberg zum 1. August 2021 zum Dienst als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Antonius Großräschen. Der Dienstumfang in der Pfarrei Großräschen beträgt 10%, in der Pfarrei Senftenberg 90% einer Vollzeitstelle.

## **Nr. 62      Dienstgebervertreter aus dem Bistum Görlitz in der Regional- kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Als Dienstgebervertreter des Bistums Görlitz in der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wurden für die Amtsperiode 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 bestimmt:

1. als gewählter Vertreter der AVR-Rechtsträger  
Herr **Martin Wessels**  
Diözesangeschäftsführer des Malteser Hilfsdienstes e.V.
2. als Entsandter des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.  
Herr **Matthias Schmidt**  
Personalreferent im Caritasverband

## **Nr. 63      Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2022**

Alle dringlichen Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand über 5.000,- €, die 2022 vorbereitet und begonnen werden sollen, sind beim Bischöflichen Ordinariat Görlitz schriftlich bis zum **31. Juli 2021**

anzumelden. Unabhängig vom Kostenumfang sind alle Baumaßnahmen an Sakralbauten anmeldepflichtig. Den Abgabetermin bitten wir zu beachten.

Der Anmeldung sind unbedingt beizufügen:

- Beschreibung der Baumaßnahme,
- Geplanter Zeitraum der Baudurchführung,
- Kostenschätzung des Gesamtbauvorhabens nach DIN 276,
- Finanzierung mit Aufschlüsselung.

Die Baumaßnahmen, die in den Bauetat 2021 bereits aufgenommen, jedoch noch nicht realisiert wurden, werden ohne erneute Anmeldung in den Entwurf des Bauetat 2022 übernommen. Gemäß Bauetatschreiben vom 12.11.2020 sind Baumaßnahmen davon ausgenommen, die bereits 2021 zum dritten Mal im Bauetat aufgeführt wurden. Diese werden nicht mehr in den Folgehaushalt übernommen.

Alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen (auch die dem Bischöflichen Ordinariat zugeordneten) werden angehalten, wie bisher auch, die erforderlichen Kleinreparaturen und notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken kontinuierlich durchzuführen.

## **Nr. 64      Essener Adventskalender 2021: Es leuchtet dein Licht**

Der „Essener Adventskalender“ ist ein pastoral und pädagogisch wertvoller Begleiter für die Advents- und Weihnachtszeit mit Kindern und gibt vielfältige Anregungen zur Gestaltung der Zeit vor und nach Weihnachten. Ein Info-Faltblatt liegt dem Amtsblatt für unsere Pfarreien bei.  
Bestellungen bis Anfang September 2021 an:

Bonifatius Buchhandlung  
Liboristraße 1  
33098 Paderborn

Tel.: 05251/153-142  
Fax: 05251/153-362  
E-Mail: [paderborn@bonifatius.de](mailto:paderborn@bonifatius.de)  
[www.bonifatius-buchhandlung.de](http://www.bonifatius-buchhandlung.de)  
[www.essener-adventskalender.de](http://www.essener-adventskalender.de)

gez. Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar